



STELLUNGNAHME VOM BÜNDNIS FÜR SEXUELLE SELBSTBESTIMMUNG – Referentenentwurf des Bundesministeriums für Justiz: Gesetz zur Aufhebung des Verbots der Werbung für den Schwangerschaftsabbruch (§ 219a StGB)

Ausgangslage

Gemäß § 219a Abs. 1 StGB ist es verboten, öffentlich im Interesse an einem Vermögensvorteil oder in grob anstößiger Weise für die ärztliche Leistung des Schwangerschaftsabbruchs zu werben. Durch die jetzige Regelungssituation besteht Rechtsunsicherheit, Informationshandlungen werden sanktioniert. Der 2019 eingefügte Absatz 4 sollte es Ärzt*innen ermöglichen, rechtssicher über den Schwangerschaftsabbruch informieren zu dürfen, wie auch Schwangeren die Möglichkeit geben, relevante Informationen über den Vorgang einzuholen (siehe [Gesetzesentwurf von 2019](#), S. 1).

Diese Ziele konnten durch die Reform offensichtlich nicht erreicht werden, da jegliche Informationen, die über das bloße Anbieten des Schwangerschaftsabbruchs hinaus gingen, noch immer von §219a StGB erfasst wurden. Ärzt*innen bleiben nach aktueller Regelungslage einem strafrechtlichen Risiko ausgesetzt, wenn sie öffentlich (etwa auf ihrer Homepage), in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3 StGB) sachliche Informationen über von ihnen angebotene straffreie Schwangerschaftsabbrüche bereitstellen. Denn für das Handeln eines „Vermögensvorteils wegen“ reicht es aus, dass Ärzt*innen ein Honorar erhalten. Eine ungewollte Schwangere kann somit nach der aktuellen Regelungslage nicht alle relevanten Informationen bezüglich der Methodik des Abbruchs erhalten oder die damit einhergehenden Risiken abwägen. Dies merkte der Ausschuss der UN-Frauenrechtskonvention zuletzt 2020 an: Deutschland solle erläutern, inwiefern die aktuelle Einschränkung durch § 219a StGB in Hinblick auf das Recht der Frauen auf Zugang zu Diensten und Informationen der sexuellen und reproduktiven Gesundheit gerechtfertigt ist (siehe [9. Staatenbericht](#), S. 41 ff.).

Referentenentwurf

Der aktuelle Referentenentwurf des Bundesministeriums für Justiz vom 25.01.2022 sieht eine **Streichung des § 219a StGB** vor.



Stellungnahme

Das Bündnis für sexuelle Selbstbestimmung **begrüßt** grundsätzlich den Referentenentwurf des Bundesministeriums für Justiz, § 219a StGB vollkommen und ersatzlos zu streichen. Denn klar ist: Informationen über den Schwangerschaftsabbruch müssen ärztlich gesichert verfügbar und ungewollt Schwangeren kurzfristig ungehindert zugänglich sein. Auch die Methode des Schwangerschaftsabbruchs ist ein wichtiger Bestandteil ihres Informationsinteresses. Außerdem begrüßen wir, dass die Letztverantwortung der Frau im Referentenentwurf betont wird und sich das Bundesjustizministerium klar gegen eine Auslegung des § 219a StGB als integralen Bestandteil innerhalb des Beratungskonzepts stellt.

Kritisch sieht das Bündnis für sexuelle Selbstbestimmung, in welchem **geringen Umfang reproduktive Rechte** in den Referentenentwurf miteinbezogen wurde (vgl. Chiofalo, JuWissBlog Nr. 6/2022 v. 25.1.2022, <https://www.juwiss.de/06-2022/>). Dabei übersieht der Referentenentwurf die immensen Fortschritte auf internationaler und europäischer Ebene, die in den letzten Jahren erreicht wurden. Sexuelle und reproduktive Gesundheit sind mittlerweile ein **anerkannter Bestandteil des Menschenrechtsschutzes**, dies wurde erst letzten Sommer vom Europäischen Parlament bestätigt (sog. [Matić-Report, 2020/2215\(INI\)](#)). Statt die Bedeutung von reproduktiven Rechten anzuerkennen und die Verortung des Schwangerschaftsabbruchs in diesem Kontext zu beleuchten, wird die generelle Wirksamkeit des Beratungsmodells mehrmals hervorgehoben, wobei der Rückgang der Abbruchsquote für den Erfolg angeführt wird. Dass die Anzahl von Schwangerschaftsabbrüchen aufgrund der gesetzlichen Beratungspflicht zurückgeht, ist wissenschaftlich nicht bestätigt. Belegt ist viel mehr, dass der Rückgang u.a. auf einen verbreiteten Zugang zu Verhütungsmittel zurückzuführen ist (siehe dazu: [Sedgh et al., The Lancet, 2012](#), 625 (631)). Unbeleuchtet bleiben ferner die Kritikpunkte des Ausschusses der UN-Frauenrechtskonvention, welcher seit Jahren die notwendige Autonomie von Frauen im Kontext reproduktiver Rechte betont (siehe z.B. [9. Staatenbericht](#), S. 41 ff.).



Das Bündnis für sexuelle Selbstbestimmung erhofft sich daher für die weiteren Debatten, dass reproduktive Rechte und das sexuelle Selbstbestimmungsrecht Schwangerer eine größere Rolle einnehmen werden und das beinahe 30 Jahre alte Urteil des Bundesverfassungsgerichts ([BVerfGE 88, 203](#)) nicht als alleiniger Maßstab verwendet wird. Die Ansicht des Bundesverfassungsgerichts kann sich vor allem im Lichte des internationalen und europäischen Rechts durchaus wandeln. Die Relevanz internationaler Verpflichtungen wurden erst kürzlich im Beschluss zur Triage ([BVerfG, Beschluss vom 16. Dezember 2021, Az.: 1 BvR 1541/20](#), Rn. 100 ff.) vom Bundesverfassungsgericht selbst bestätigt.

So kann die Abschaffung des § 219a StGB nur ein Anfang in der Stärkung der reproduktiven Rechte, der sexuellen Selbstbestimmung und zur Verbesserung der reproduktiven und psychischen Gesundheit sowie zur Verbesserung der medizinischen Versorgungssituation für ungewollt Schwangere sein.

Das **Bündnis für sexuelle Selbstbestimmung** ist ein breites Bündnis aus Beratungsstellen, verschiedenen feministischen und allgemeinpolitischen Gruppen, Verbänden, Gewerkschaften und Parteien sowie Einzelpersonen. Seit seiner Gründung 2012 organisiert es Proteste gegen den jährlich stattfindenden, bundesweiten "Marsch für das Leben". Neben der Streichung des Paragraphen 218 aus dem Strafgesetzbuch fordert das Bündnis eine geschlechter- und kultursensible Sexualaufklärung für alle sowie eine angemessene Unterstützung für jene, die sich für ein Kind entscheiden, damit sie ihre eigene Lebensplanung aufrechterhalten können.